

## Gleichheit – Theorie und Praxis eines Prinzips / Michael Kollmer

### 1 Gerechtigkeit und/oder Gleichheit

„Gleichheit oder Gerechtigkeit“ – so lautet der Titel eines Buches, das im Jahr 2000 bei Suhrkamp erschienen ist. Seine Herausgeberin, Angelika Krebs versammelt darin gleichheitskritische („nonegalitaristische“) AutorInnen, die allesamt die These teilen, „dass Gerechtigkeit nicht egalitaristisch, nicht wesentlich auf Gleichheit abzielend zu verstehen ist“ oder umgekehrt, „dass Gleichheit keine (oder zumindest keine wesentliche) fundierende Rolle bei der Begründung von Gerechtigkeitsforderungen spielt“. 2003 publizierte Krebs dann ihrerseits in einem Sammelband einen Beitrag, und gibt diesem ebenfalls den Titel „Gleichheit oder Gerechtigkeit“, ergänzt durch den Zusatz „Die Kritik am Egalitarismus“. Krebs nennt als Leit-These ihres Textes: „Der egalitaristische Mainstream der politischen Philosophie irrt, wenn er Gerechtigkeit als Gleichheit versteht.“

Diese „Entkoppelung des Begriffs der Gerechtigkeit von dem der Gleichheit“ wird u.a. von Susanne Lettow und von Birgit Mahnkopf scharf kritisiert, die von einem zynischen und aggressiven Anti-Egalitarismus schreibt, der sich auf die kurze Formel bringen lasse: „'Gerechtigkeit statt Gleichheit' oder: ‚Durch Ungleichheit zu mehr Gerechtigkeit!‘“ Und Mahnkopf fragt darüberhinaus: „Warum aber vertreten nun auch die Sozialdemokraten die Meinung, Gerechtigkeit ließe sich mit einem ‚Mehr an Ungleichheit‘ vereinbaren?“

Was also hat es mit dem Zusammenhang von Gleichheit und Gerechtigkeit auf sich, warum ist seine Interpretation so umstritten?

Hier soll eine Position vertreten werden, die in wesentlichen Teilen jener entspricht, die Stefan Gosepath in seiner 2004 erschienen Untersuchung „Gleiche Gerechtigkeit“ umfassend dargestellt und begründet hat.

Die Hauptthesen dieser Position sind

1. Gerechtigkeit ist die zentrale moralische Kategorie im Bereich von Gesellschaft und Politik.
2. Gleichheit ist der eigentliche Inhalt von Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist ohne den Begriff der Gleichheit nicht zu verstehen, nicht zu erklären und nicht zu verwirklichen. Insofern lässt sich auch sagen „Gleichheit ist der Inbegriff von Gerechtigkeit“ (Gosepath).

Gegenstand von Gerechtigkeit (als Verteilungsgerechtigkeit) ist die Verteilung von Vor- und Nachteilen, Gütern und Lasten im sozialen Zusammenleben.

Und Gegenstand von Gerechtigkeit sind Handlungen von Personen, die sich auf andere Personen beziehen, sowie Zustände, Verhältnisse, die sich aus diesen Handlungen ergeben. Wenn Gleichheit die nähere Bestimmung, Bedeutung von Gerechtigkeit ist, dann heißt Gerechtigkeit: Gleichbehandlung von Personen und Herstellung gleicher Verhältnisse in denen Personen ihr Leben autonom gestalten können.

VertreterInnen eines Non- oder Antiegalitarismus bezeichnen es als ihren entscheidenden Einwand gegen ein egalitäres Gerechtigkeitsverständnis, dass die Ansprüche von Menschen unabhängig von einem Vergleich mit den Ansprüchen jeweils anderer zu bewerten und zu erfüllen sind. Unter Hunger, Krankheit oder Mangel anderer Art Leidenden ist zu helfen, und zwar, weil sie leiden und nicht, weil es ihnen besser oder schlechter geht, als anderen. Mag sein, dass sich daraus (mehr) Gleichheit ergibt, aber das ist ein zufälliges Nebenprodukt und keineswegs das Ziel. Einer der Hauptvertreter des Nonegalitarismus, Harry Frankfurt, hat dazu das „Prinzip der Hinlänglichkeit“ (doctrine of sufficiency) formuliert: „What is important from the moral point of view is not, that everyone should have *the same* but that each should have *enough*. If everyone had enough, it would be of no moral consequence whether some

had more than others.” (Zitiert nach Gosepath, Gleiche Gerechtigkeit, S. 178). Ein solches Prinzip der Hinlänglichkeit oder des ausreichend großen Anteils, mit dem man doch zufrieden sein könne, ungeachtet des Ausmaßes an Ungleichheit in einer Gesellschaft, eignet sich wohl nicht ganz zufällig zur beschwichtigenden Versöhnung mit dem enormen Wachstum der Ungleichheit während der letzten 2 Jahrzehnte.

Wer definiert denn, was ausreichend, „enough“, ist, und welche Ansprüche und Forderungen dann, weil über einen wie auch immer definierten Standard hinausgehend, als unberechtigt und unbescheiden zurückzuweisen sind?

Gosepath zeigt meines Erachtens zutreffend, dass diese nonegalitaristische Position nicht ohne implizite Zugrundelegung des Gleichheitsprinzips auskommt und Probleme außer Acht lässt, die ihrerseits nur unter Anwendung des Gleichheitsprinzips lösbar sind.

Wenn A. Krebs etwa meint, die Gleichheitsterminologie sei redundant, weil nichts verloren geht, „wenn man anstelle von: ‚Alle Menschen sollen gleichermaßen genug zu essen haben‘ einfach nur sagt: ‚Alle Menschen sollen genug zu essen haben.‘“ so übersieht sie, dass dieser Satz nur gilt, wenn die moralische Gleichheit „aller Menschen“ vorausgesetzt wird und somit diskriminierende Wertunterschiede zwischen Menschen ausgeschlossen sind. Nur die Postulierung des Gleichheitsprinzips ermöglicht eine Begründung des Anspruchs aller auf Anerkennung ihrer Bedürfnisse (hier: ausreichende Nahrung) sowie eines unbedingten Benachteiligungs- oder Diskriminierungsverbots.

Der Nonegalitarismus ignoriert aber auch die wesentliche Bezogenheit von Gerechtigkeit und Gleichheit auf Verhältnisse mit konkurrierenden Ansprüchen auf knappe Güter. Die dabei unvermeidbaren Interessengegensätze können nur auf der Basis von Gerechtigkeit und Gleichheit friedlich und frei von Zwang gelöst werden.

Welche der konkurrierenden Ansprüche bei Güterknappheit jeweils zum Zug kommen und erfüllt werden, muss durch einen transparenten Gerechtigkeits/Gleichheits-Diskurs entschieden werden.

Relativ unbegrenzte Bedürfnisse bei gleichzeitiger Begrenztheit von Gütern und die damit angelegte Konkurrenzsituation ist eine Grundsituation menschlichen Zusammenlebens, gehört zum Grundbestand der condition humaine. In ihrer Tragweite für die Relevanz von Gerechtigkeit im Sinne von Gleichheit wird diese Grundsituation nicht nur von den Nonegalitaristen verkannt. Auch Marx und Engels, immerhin Begründer der geschichtsmächtigsten Strömung linker Theorie und Praxis räumen den Prinzipien Gerechtigkeit und Gleichheit nur eine untergeordnete Rolle ein, weil sie ausgehen von einer Aufhebung aller Interessengegensätze in einer künftigen sozialistischen Gesellschaft des Überflusses, wo die „Springquellen des gesellschaftlichen Reichtums“ unbegrenzt fließen. Bei diesem utopischen Zukunftsbild wird übersehen, dass auch unter Bedingungen des Überflusses in den Mikrostrukturen einer Gesellschaft Interessengegensätze weiter bestehen, auch wenn sie in deren Makrostruktur obsolet geworden sein mögen. Gründe müssen nicht immer maßlose Ansprüche einzelner Personen sein, sondern können zB in unterschiedlichen Lebensentwürfen liegen, die miteinander in Konflikt geraten. Darüber hinaus schließt auch die Annahme eines Überflusses an Gütern nicht aus, dass immer wieder Knappheiten an bestimmten raum-zeitlichen Punkten einer Gesellschaft auftreten können. Die gerechte Verteilung knapper Ressourcen kann eine gleiche Verteilung oder eine ungleiche Verteilung sein – sie erfordert jedenfalls den Vergleich von Ansprüchen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und der Kosten ihrer Erfüllung. Es ist also unter Bedingungen der Knappheit keineswegs redundant, bedeutungsleer oder ohne Informationsgehalt, wenn von einer gleichen Verteilung gesprochen wird.

Gegen die Thesen der Gleichheitskritik lässt sich zeigen, dass Gerechtigkeit ideengeschichtlich immer schon in einem engen Zusammenhang mit Gleichheit gedacht wurde. Der erste, der den Begriff der Gerechtigkeit inhaltlich nachhaltig geprägt hat, war Aristoteles. Im 5. Buch der Nikomachischen Ethik schreibt er, dass das Gerechte „das Gesetzliche und das der Gleichheit Entsprechende“ ist. Gerecht ist demnach, „wer die Gesetze beobachtet und Freund der Gleichheit ist.“

Aristoteles Analyse führt dann zu einer wichtigen Differenzierung. Bei der Verteilung von Gütern oder Ehren an Personen müssen sich, schreibt er, die zugeteilten Güter so zueinander verhalten, wie die Personen sich zueinander verhalten. „Wenn diese [die Personen] nicht gleich sind, werden sie nicht gleiche Anteile haben – und hier haben die Streitigkeiten und Anklagen ihren Ursprung, wenn Gleiche ungleiche Anteile oder Ungleiche gleiche Anteile haben und zugeteilt bekommen. Die Verteilung nach der Würdigkeit macht dies ebenfalls deutlich. Den alle stimmen darin überein, dass das Gerechte bei Verteilungen einer Art von Würdigkeit entsprechen muss...“ Dieser Gedankengang bei Aristoteles wird meist in der vereinfachten Form „Gleiches soll gleich, Ungleiches soll ungleich behandelt werden“ zitiert und dient Gleichheitskritikern als Ansatzpunkt für eine Relativierung des Gleichheitsprinzips. Es handelt sich hier allerdings nur um eine scheinbare Relativierung der Gleichheit, denn tatsächlich liegt der Begriff Gleichheit auch dieser aristotelischen Unterscheidung zugrunde. Sie besagt ja:

1. Alle Angehörigen einer Gruppe a, die in einem oder mehreren Merkmalen gleich sind, sollen gleiche „Anteile“ erhalten, und nicht etwa ungleiche.
2. Angehörige einer Gruppe b, die sich in den relevanten Merkmalen von der Gruppe a unterscheiden (also insofern ungleich sind) sollen Anteile erhalten, die sich quantitativ oder/und qualitativ von jenen die der Gruppe a zugeteilt wurden unterscheiden (diesen gegenüber ungleich sind) und zwar unterscheiden genau im gleichen Verhältnis, wie sich die Angehörigen der beiden Gruppen voneinander unterscheiden.
3. Auch die Angehörigen der Gruppe b erhalten allesamt gleiche Anteile.

Aristoteles schreibt dazu: „Das Gerechte ist also ein Art des Proportionalen. ...Proportionalität ist Gleichheit der Verhältnisse.“

Da die wesentliche Bezogenheit von Gerechtigkeit auf Gleichheit, wie Aristoteles sie formuliert hat in einem emanzipatorischen Sinn geschichtsmächtig wurde, ist sie auch von ihren Kritikern schwer zu ignorieren. Diese schlagen daher oft vor, sich an einer anderen ebenfalls der antiken Welt entstammenden Gerechtigkeitsdefinition zu orientieren, nämlich an Ulpians (schon bei Platon zu findender) Formel: „Gerechtigkeit ist der feste und dauerhafte Wille, jedem das Seine zuzuteilen.“ Kurz: *Suum cuique* – jedem das Seine. Diese Formel kommt tatsächlich ohne den Terminus Gleichheit aus. Aber auch sie ist getragen von einer impliziten Gleichheitsidee. Jedem das Seine heißt eben, dass jeder den gleichen Anspruch auf das Seine hat und jede Ungleichbehandlung darin, also einigen das Ihre zuzuteilen, anderen aber willkürlich dieses zu verweigern, unzulässig wäre.

Worin das „Seine“ konkret besteht lässt diese Formel offen und sie ist daher als Maßstab der Kritik und Weiterentwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse wenig geeignet, dafür aber äußerst anfällig für Missbrauch. Am Offenkundigsten wurde das, als dieser Spruch über dem Haupttor des KZ Buchenwald angebracht wurde. Konservative und im weitesten Sinn rechte politische Bewegungen und Parteien sind immer bestrebt das Prinzip Gleichheit abzuwerten oder jedenfalls in seiner Bedeutung einzuschränken – und sie stellen ihm dazu gern die *sum cuique*-Formel gegenüber. Im aktuellen Parteiprogramm der ÖVP heißt es zB „Gerechtigkeit bedeutet nicht ‚jedem das Gleiche‘ sondern ‚jedem das Seine‘.“ Genau diese gegenüberstellende Formulierung hat in Deutschland – und zwar wörtlich - die der CDU nahestehende Schüler-Union in einer bildungspolitischen Kampagne gegen die Gesamtschule verwendet. Sie löste damit einen Sturm der Entrüstung aus – wegen der in Deutschland ganz präsenten Assoziation zum NS-Missbrauch der Formel. Die CDU ordnete daraufhin an, die weitere Verwendung dieser Parole sofort zu unterlassen. In Österreich ist sie Teil des Programms einer politischen Partei, der ÖVP.

## **2 Menschenwürde, Autonomie, Gleichheit**

So richtungsweisend und in ihrem formalen Kern unüberholt Aristoteles' Einsichten in den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Gleichheit waren – als Bürger eines Staates, zu dessen Wesensmerkmalen die Sklaverei gehörte, war er weit entfernt von einer modernen, im Prinzip der gleichen Würde aller Menschen begründeten Gleichheitskonzeption.

Aristoteles führt die unterschiedliche „Würdigkeit“ von Personen als Verteilungskriterium ein und bringt die so sich ergebende Konstellation auf den Begriff der proportionalen Gleichheit. Eine gleiche, allgemeine Würde des Menschen, aller Menschen lag dabei außerhalb seiner Betrachtung.

Trotz der Idee einer Gleichheit aller Menschen als Gleichheit vor Gott in der jüdisch-christlichen Tradition (die übrigens, etwa bei Thomas von Aquin dennoch nicht zur bedingungslosen Verurteilung der Sklaverei führte) – das allgemeine und politisch wirkmächtige Bewusstsein von der gleichen Würde aller Menschen ist eine Errungenschaft zunächst der Amerikanischen Revolution von 1776 und dann der Französischen Revolution von 1789. Der Begriff „Würde des Menschen“ oder „Menschenwürde“ fehlt allerdings in den Deklarationen beider Revolutionen. Die Rede ist lediglich von „Menschenrechten“. Menschenwürde hingegen taucht erst im 20. Jh. in Verfassungstexten auf, exemplarisch in der Charta der Vereinten Nationen von 1945.

Es gibt also einen modernen Gleichheitsbegriff, der zwar von jüdisch-christlichen und antiken Denktraditionen inspiriert ist, aber zu seiner eigentlichen Klarheit und Tragweite erst entwickelt werden konnte durch die revolutionären Ideen der Aufklärung und durch eine revolutionäre Praxis, die aus den Leidenserfahrungen und Gerechtigkeitsansprüchen von Millionen gespeist war.

Dieser Gleichheitsbegriff liegt als Gleichheitsprinzip in unterschiedlichen Formulierungen vor. Ich gebe ihn hier in der Form wieder, die Stefan Gosepath gewählt hat:

„Jede Person hat einen moralischen Anspruch, mit der gleichen Achtung und Rücksicht behandelt zu werden, wie jede andere“.

Gosepath nennt das „das moralisch und politisch fundamentale Prinzip moralischer Gleichheit.“

Zugrunde liegt diesem Prinzip die Annahme der gleichen Würde aller Personen. Die Würde der Person, des Menschen wurzelt ihrerseits in der Autonomie des Menschen. Das ist die Fähigkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und, mit den Worten Kants, das Recht, von anderen „jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel behandelt zu werden“. Die Autonomie der Person und damit ihre Würde ist die eigentliche Grundlage für ihren Anspruch auf Achtung. Und auf *gleiche* Achtung, weil alle Personen, Menschen einander in der Eigenschaft der Autonomie fundamental gleichen.

Gleiche Achtung jeder Person, also gleiche Achtung ihrer Autonomie erfordert gleichen Schutz und gleiche Verwirklichungsmöglichkeiten für ihre Autonomie, für ihre autonom gewählten Lebenspläne - wobei Autonomie und konkret gewählte Pläne und Ziele immer mit der Autonomie und den Zielen anderer vereinbar sein müssen, denn es hat eben jeder und jede Anspruch auf gleiche Achtung als autonome Person.

### **3 Ressourcen als Gegenstand von Verteilungsgerechtigkeit**

Zum Schutz und zur Sicherung der Autonomie, zur Entfaltung eines selbstbestimmten Lebens ist das Verfügen über Güter oder Ressourcen unabdingbare Voraussetzung. Diese Ressourcen sind die Mittel im weitesten Sinn, die wir zur Verwirklichung unserer Lebenspläne brauchen. Sie sind der eigentliche Gegenstand der Verteilungsgerechtigkeit und sie sind gemäß dem Verständnis von Gerechtigkeit als Gleichheit und dem Prinzip der gleichen Achtung *gleich* zu verteilende Mittel.

In jeder Verteilungssituation hat das Prinzip der Gleichheit oder der Gleichverteilung ohne weitere Begründung zunächst Vorrang. Eine Ungleichverteilung hingegen muss immer erst ausdrücklich begründet und gerechtfertigt werden.

Auf welche Ressourcen oder Mittel ist die Führung eines selbstbestimmten guten Lebens angewiesen?

Nötig sind einerseits individuelle Ressourcen, wie Begabungen, Fähigkeiten, Gesundheit, (als natürlich-innere Ressourcen), Einkommen, Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, aber

auch Positionen und Macht (als gesellschaftlich-äußere, materielle) - alle als Bedingungen individueller Handlungsfähigkeit und Autonomie.

Nötig sind andererseits strukturelle Ressourcen (Gegebenheiten), wie Rechte, Verfassung, Bildungssystem, Sozialsystem, Wirtschaftssystem. Diese strukturellen Ressourcen sind staatlich einzurichtende Rahmenbedingungen für die Zugänglichkeit und Sicherung der individuellen Ressourcen.

Neben den Ressourcen gibt es noch einen weiteren wichtigen Bereich, der Gegenstand von Verteilungsgerechtigkeit ist: Lasten, die zu tragen und Beiträge, die zu leisten sind.

Die natürlichen individuellen Ressourcen unter den genannten spielen eine besondere Rolle: Begabungen, Gesundheit, körperliche Konstitution und Attraktivität sind – anders als gesellschaftliche Ressourcen wie Bildung, Einkommen oder Macht - nicht verteilbar, durch menschliches Handeln nur beschränkt beeinflussbar und können nicht gezielt zugeteilt werden. Die Früchte oder Ergebnisse der Anwendung von natürlichen Ressourcen allerdings, die sind als solche im Prinzip verteilbar.

Charaktereigenschaften, Zufriedenheit und Glück sind zwar teilweise natürlich bedingt, aber ebenso Ergebnis von Sozialisationsprozessen und teilweise auch durch jede Person selbst beeinflussbar.

Fortschritte der Naturwissenschaften können die Beeinflussbarkeit der natürlichen Ressourcen erhöhen – im selben Maß werden sie dann auch Gegenstände von Gerechtigkeit und Verteilung.

Der menschliche Körper und seine Teile sind jeder Verteilung entzogen. Die körperliche Verfasstheit ist Grundlage der personalen Identität und Autonomie, ihre Integrität muss geschützt werden. Die Person, auch in ihrer körperlichen Konstitution darf niemals Mittel, nur Zweck sein. Niemandem darf irgendeine Art von Miss- oder Gebrauch seines Körpers aufgezwungen werden.

Sämtliche Ressourcen, Lasten, Strukturen und Verhältnisse, die für die Verwirklichung von Lebensplänen relevant sind und deren Verfügbarkeit und Verteilung durch menschliches Handeln beeinflussbar ist, müssen Gegenstand von Verteilungsüberlegungen und -entscheidungen sein, müssen in ihrer jeweils aktuellen Verteilung und Verteilungswirkung permanent anhand des Gleichheitsprinzips kritisch geprüft und bei Bedarf korrigiert werden. Der jeweilige Verteilungs-Status quo dieser Güter muss sich gegenüber dem Gleichheitsprinzip rechtfertigen, jede nicht gerechtfertigte Ungleichverteilung muss korrigiert werden.

Die Gleichverteilung von Ressourcen ist ein Idealzustand, dem es sich anzunähern gilt, der aber niemals erreichbar zu sein scheint. In jeder Gesellschaft lässt sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine mehr oder weniger ausgeprägte Ungleichheit der Ressourcenverteilung feststellen. Für Ungleichheiten jeder Art gibt es eine Reihe von regelmäßig vorgebrachten rechtfertigenden Begründungen, die oft auch in den jeweiligen Rechtsordnungen abgesichert sind. Was sind die Grundtypen solcher Begründungen für Ungleichheit und wie tragfähig sind sie?

#### **4 Gibt es legitime materielle Ungleichheiten?**

Grundrechte u. Grundfreiheiten, sowie politische Mitbestimmungsrechte müssen ausnahmslos gleich verteilt werden.

Über die Verteilung von materiellen Gütern und sozialen Positionen lässt sich hingegen trefflich streiten, sie ist das eigentliche Feld ideologischer Auseinandersetzungen.

1. Ungleichheiten, die aus bestehenden Rechten, insbesondere Eigentumsrechten abgeleitet werden, sind nicht legitim. Eigentumsrechte gehen einer Theorie gerechter Verteilung nicht voraus, sondern werden durch diese überhaupt erst begründet. In einer hypothetischen Situation der ursprünglichen Verteilung müssen alle Beteiligten die Aneignung von Ressourcen zunächst beraten und einander dann gegebenenfalls

wechselseitig zugestehen. Vorgängige Rechte kann es dabei nicht geben. Was als legitimes Eigentum gilt, hängt immer von ökonomischen und rechtlichen Regelungen ab, die rechtfertigungsbedürftig sind.

Eigentum ist daher immer eine gesellschaftliche Konstruktion und Konvention. Es gibt kein vorsoziales Naturrecht auf Eigentum. Eigentum ist vielmehr immer das, was wir durch bestimmte Regelungen einander zugestehen. Die in allen realen Gesellschaften immer schon bestehenden ungleichen Eigentumsverhältnisse müssen unter diesem Gesichtspunkt kritisch hinterfragt werden.

2. Verdienst oder Leistung im Sinne von besonderer Anstrengung oder besonderen Entbehrungen können keinen Verteilungsvorteil bei Einkommen oder Vermögen rechtfertigen. Subjektive Anstrengungen und Entbehrungen können schwer in einer für alle nachvollziehbaren objektiven Weise bewertet werden. Anstrengungen werden je nach innerer Einstellung und äußerer Konstitution der sie Leistenden unterschiedlich empfunden, Entbehrungen, die zB mit einer längeren Ausbildung verbunden sind stehen auch Vorteile, wie ein allgemeiner Bildungsgewinn gegenüber. Darüberhinaus würden Anstrengung und Entbehrung als Verteilungskriterien zu unerwünschten Resultaten führen, da eine Person, die für eine Tätigkeit besonders schlecht qualifiziert ist und sich bei ihrer Erledigung ganz besonders abmühen muss, ein besonders hohes Einkommen erhalten würde, jemand, dem dieselbe Tätigkeit leichter fällt (und der sie deshalb zB auch in kürzerer Zeit erledigen kann), hingegen ein geringeres.
3. Objektive Leistungen im Sinne von geleisteten Beiträgen zum Gemeinwohl sind aus drei Gründen als Verteilungskriterium ungeeignet und können daher auch keine Rechtfertigung für Ungleichheit sein.
  - a) Es gibt keine objektive Methode für die Bewertung von Beiträgen. Der Ausweg des idealen freien Marktes, der über Angebot und Nachfrage eine quasi objektive Bewertung von Beiträgen über den Preis leistet ist ein Scheinlösung, weil der ideale freie Markt in der Realität nicht herstellbar ist, weil der Preis primär von der Nachfrage bestimmt wird, die ein moralisch zufälliger Faktor ist der nichts mit Gerechtigkeit zu tun hat und weil diese Nachfrage schließlich wesentlich durch das Einkommen bestimmt wird, dh Wohlhabende bestimmen überproportional den Faktor Nachfrage.
  - b) So gut wie alle Beiträge gehen aus kooperativer Arbeit hervor. Es ist aber nicht möglich, den individuellen Beitrag in einem kooperativ erstellten Produkt eindeutig zu identifizieren und zu quantifizieren.
  - c) Geleistete Beiträge verdanken sich einem Bündel von Bedingungen, unter denen soziale und natürliche Leistungs-Voraussetzungen, sowie Glück einen bedeutenden Anteil haben, diese Bedingungen sind zufällig und unverdient und sie sind von den selbstverantwortbaren Leistungsfaktoren nicht zu trennen. Das Beitragskriterium wäre nur dann anwendbar, wenn die Individuen mit natürlichen und sozialen Ressourcen gleich ausgestattet wären, sodass ihre unterschiedlichen Beiträge ausschließlich auf ihre autonomen, verantwortbaren Entscheidungen zurückgeführt werden könnten.

Wer zB eine höhere Entlohnung als andere aufgrund seiner persönlichen Leistung fordert, muss nachweisen können, dass andere die gleichen Voraussetzungen hatten wie er, deshalb eine vergleichbare Leistung hätten erbringen können, dieses Potential aber aus eigener Verantwortung nicht genutzt haben.

Der entscheidende Aspekt bei der Frage nach gerechtfertigten Ungleichheiten ist allerdings der bereits mehrmals angesprochene Aspekt der Verantwortung.

Ungleichheiten im Sinne von Vor- oder Nachteilen sind dann gerechtfertigt, wenn sie die Folge von eigenverantwortlichen Entscheidungen einer Person sind. Personen verdienen keine Entschädigung für Nachteile, die sie selbst zu verantworten haben, selbst herbeigeführt oder in Kauf genommen haben. Für Notfälle muss allerdings auch dann eine Mindestversorgung geboten werden.

Die Vorteile, die sich aus autonomen Entscheidungen ergeben, kann die jeweilige Person andererseits ganz für sich in Anspruch nehmen.

Autonome und damit zu verantwortende Entscheidungen rechtfertigen also eine entsprechende Ungleichverteilung. Sich so ergebende Ungleichheiten sind vereinbar mit Verteilungsgerechtigkeit, sofern jene Entscheidungen tatsächlich auf verantwortbare Faktoren zurückgeführt werden können. Diesbezüglich ist aber immer kritische Skepsis angebracht, um auszuschließen, dass ungleiche natürliche Fähigkeiten und ungleiche soziale Ausgangsbedingungen die Ursache für eine ungleiche Verteilung, für Erfolg oder Misserfolg sind.

Denn Fähigkeiten wie Intelligenz, Aussehen, Kraft sind ebenso, wie die Fähigkeiten, sich Verdienste zu erwerben, Widerstände zu überwinden etc. von natürlichen und sozialisationsbedingten Faktoren abhängig, auf die das Individuum keinen Einfluss hat, für die es also nicht verantwortlich ist.

Individuen brauchen die negativen Folgen sozialer Umstände und natürlicher Ausstattung nicht zu tragen, können aus den positiven aber auch keine Ansprüche und Verteilungsvorteile ableiten.

Ungerecht ist eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund zufälliger und unverdienter natürlicher oder sozialisationsbedingter Umstände und Ausstattung.

Die positiven wie die negativen Folgen müssen kollektiv ausgeglichen, kompensiert werden. Gosepath formuliert für diesen Zusammenhang ein „Prinzip liberal-egalitärer Verantwortung“: „Es ist ungerecht, wenn eine Person schlechter als andere gestellt ist (nach dem Maßstab ihrer Ressourcenanteile), außer dieser Umstand ist die Folge von Umständen, die sie selbst zu verantworten hat, also ihrer eigenen freiwilligen Entscheidung oder eines für sie vermeidbaren Fehlers.“

Der Grund für die Legitimität dieser einzig rechtfertigbaren Art von Ungleichheit liegt gerade in der den Anspruch auf Gleichheit begründenden Autonomie der Person. (Eigen-) Verantwortung ist ein Wesensmerkmal von Autonomie, ist notwendig mit ihr verknüpft. Autonomie bedeutet Selbstbestimmung und alle selbstbestimmten Entscheidungen und Handlungen müssen wir mit ihren Folgen auch selbst verantworten. Es ist daher eine Ungleichheit, ein Vor- oder Nachteil dann gerecht, wenn sie/er die Folge einer selbst zu verantwortenden Entscheidung ist, oder kurz, wenn man – ausschließlich - selbst dafür verantwortlich ist

Wenn zB von eineiigen Zwillingen mit gleicher natürlicher und sozialer Grundausstattung, ein Teil sich für ein eher kontemplatives und damit weniger einträgliches Leben entscheidet, der andere für ein eher tätiges, aktives und damit wohlhabenderes Leben, so entsteht dadurch eine Ungleichheit, die gerechtfertigt ist und keinen Anspruch auf Ausgleich oder Umverteilung begründet. Der Aktivere, Besserverdienende muss in diesem Fall nichts an seinen Zwillingen abgeben.

Dieses mit Autonomie verknüpfte Prinzip der Verantwortung bedeutet also, dass Personen keine Entschädigung für Nachteile verdienen die sie selbst zu verantworten haben, selbst herbeigeführt oder in Kauf genommen haben. Wobei mit einem Anspruch auf Mindestversorgung gravierende negative Folgen eigenverantwortlichen Handelns dennoch kompensiert werden sollen.

Das Prinzip der Verantwortung für die Folgen autonomer Entscheidungen hat allerdings nur Geltung bei tatsächlicher Autonomie mit all ihren Voraussetzungen (gleiche Grund- u. Freiheitsrechte, gleiche Mitbestimmungsrechte, gleiche Ausstattung mit Ressourcen). Die bestehenden Verhältnisse müssen daher permanent auf eine autonomieeinschränkende Macht- und Güterverteilung kritisch analysiert werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für Autonomie und damit Verantwortbarkeit wirklich bestehen.

Andererseits aber begründet dieses Prinzip der Verantwortung den Anspruch auf Ausgleich für alle nachteiligen Ungleichheiten, für die wir nicht verantwortlich sind. Faktoren, die man nicht

beeinflussen kann, für die man nicht verantwortlich ist, können niemals Ungleichverteilung rechtfertigen.

Dh die zufälligen natürlichen und sozialen Ausgangsbedingungen dürfen für die Verteilung von Ressourcen keine Rolle spielen.

## **5 Ausgleich von Begünstigungen und Benachteiligungen und Grenzen der Ungleichheit**

Damit die Einkommensverteilung nicht von der natürlichen und sozialen Ausstattung der Individuen bestimmt werden kann ist es notwendig und gerechtfertigt, Ausstattungsvorteile negativ auszugleichen.

Die in Art und Ausmaß unterschiedlichen natürlichen Talente u. Begabungen führen regelmäßig zu Ungleichheiten in allen Lebensbereichen. Der ausgleichende, umverteilende Eingriff, der durch das Prinzip der egalitären Verantwortung gefordert ist, muss bei den Folgen dieser natürlichen Ungleichheiten ansetzen, bei den Gütern und Vorteilen, die sich aus ihnen ergeben, nicht aber bei den natürlichen Ungleichheiten selbst.

Talente sind, anders als äußere Ressourcen, Teil der Person, wie der Körper sind sie Grundbedingungen unserer Fähigkeit zur Selbstbestimmung, in sie mindernd einzugreifen wäre eine Verletzung der Integrität der Person.

Talente als natürliche Anlagen können zu Fähigkeiten entwickelt und trainiert werden, die sich dann zum Teil den autonomen Bemühungen der Person verdanken. Die Fähigkeit zur Anstrengung, zur Überwindung von Widerständen beruht aber ihrerseits - mindestens zum Teil - auf natürlichen Anlagen. Dh dass schließlich die manifesten Fähigkeiten das Ergebnis einer Mischung aus Anlagen, sozialen Bedingungen und eigenständigen Bemühungen der Person sind. Wie lassen sich unter derart komplexen Verhältnissen Verteilungskriterien definieren, die gerade eine Trennung zwischen unverdient Naturgegebenem und selbstbestimmt Erarbeitetem erfordern würde?

Für dieses Problem gibt es offenbar keine befriedigende Lösung.

Gosepath schlägt vor, von der einigermaßen plausiblen Annahme auszugehen, dass bei jenen, die besonders hohe Einkommen beziehen, der Anteil der eigenen Leistung gegenüber den unverdient zugefallenen Gegebenheiten besonders gering ist, woraus sich eine stark progressive Einkommensteuer begründen lässt.

So wie Begünstigungen müssen auch Benachteiligungen, die eine Person hindern, ein autonomes, erfülltes Leben zu führen, ausgeglichen werden. Wer eine Benachteiligung durch selbst zu verantwortendes Handeln selbst herbeigeführt hat, kann allerdings nur Ausgleich im Ausmaß eines sozialen und ökonomischen Mindeststandards erwarten, der ihm/ihr erlaubt weiterhin ein autonomes Leben zu führen. Dabei sind eine Reihe von Abwägungen zu treffen: zB Größe der Benachteiligung oder Not gegenüber der Größe des Opfers jener, denen Ressourcen für den Ausgleich einer Notlage anderer entzogen werden, insbesondere wenn diese selbst in einer (vielleicht unverschuldeten) Notlage sind, Ausmaß des Eigenbeitrags eines Individuums zur Bewältigung seiner Notlage. Ausgleich von Benachteiligungen rechtfertigen eine Ungleichbehandlung zur Wiederherstellung einer Gleichheit von Lebenschancen.

Wenn sich also auch die Ausstattung mit natürlichen Ressourcen unserem Einfluss weitgehend entzieht, so können und müssen doch die Vor- und Nachteile, die sich aus ihrer ungleichen Verteilung ergeben, durch gesellschaftliche Institutionen und politisches Handeln ausgeglichen werden.

Die im Hinblick auf natürliche Anlagen sich aufdrängenden Möglichkeiten der Gentechnik sollten prinzipiell (so jemals technisch möglich) nur eingesetzt werden, um bereits vor der Geburt erkennbare gravierende Mängel in der Grundausstattung der sich entwickelnden Person zu beheben. Es können durch gentechnische Eingriffe bestimmte Grundfähigkeiten und – funktionen sichergestellt werden, die Voraussetzung für jeden denkbaren Lebensentwurf sind. Nicht jedoch dürfen solche Eingriffe Menschen auf einen als Ideal bestimmten Lebensentwurf hin formen. Die Pluralität von alternativen Lebensentwürfen darf



durch gentechnische Vorentscheidungen nicht eingeschränkt werden, sondern ist den autonomen Entscheidungen der Personen selbst zu überlassen.

Der Chancengleichheit hinsichtlich natürlicher Fähigkeiten sind also technisch-naturwissenschaftliche und moralische Grenzen gesetzt. Kritisch zu prüfen bleibt aber jederzeit, wieweit manifeste Fähigkeiten von Personen tatsächlich natürlich determiniert, also angeboren sind, oder wieweit sie nicht auch durch bereits frühe Sozialisationswirkungen bestimmt sind. Letztere müssen identifiziert, die positiven verallgemeinert und die negativen unterbunden werden.

Bei gleicher Ressourcenverteilung, dem Ausgleich von Begünstigungen und Benachteiligungen entstehen durch eigenverantwortliche autonome Entscheidungen der Individuen dennoch ständig neue und zwar, nach der hier vertretenen Konzeption, legitime Ungleichheiten. Darf diese sich unbegrenzt entwickeln? Nein meint Gosepath und formuliert ähnlich wie John Rawls ein „Begrenzungsprinzip für sozioökonomische Ungleichheiten: Soziale Ungleichheiten sind ungerecht, überschreiten die zulässige Grenze, wenn es möglich ist, durch eine Umverteilung von den Bessergestellten zu den Schlechtergestellten die soziale oder ökonomische Lage der schlechtergestellten Personen längerfristig zu verbessern.“ Mit diesem Prinzip sind zB Einkommensunterschiede auf ein sehr kleines Ausmaß beschränkt.

## **6 Chancengleichheit**

Chancengleichheit ist wahrscheinlich die konsensfähigste aller Varianten von Gleichheit. Aber auch da gibt es Ausnahmen. So vermeidet das Parteiprogramm der ÖVP konsequent den Begriff Chancengleichheit und will nur „Chancengerechtigkeit“ gelten lassen. Eine bedenkliche Haltung, bedeutet sie doch, dass man manchen Gruppen oder Einzelpersonen nicht einmal die gleichen Chancen wie anderen zugestehen will.

Der Begriff Chancengleichheit ist darüberhinaus keineswegs so klar, wie er scheint. Stefan Gosepath beschreibt Chancengleichheit einerseits als „Wahrscheinlichkeit, etwas zu erreichen“, andererseits als „Mittel zur Erreichung von etwas“. Ralf Dahrendorf setzt in seinem Werk „Lebenschancen“ (Frankfurt 1979) den Begriff der Chance auch in Beziehung zu Wahrscheinlichkeit und folgt darin einer Definition Max Webers. Aber Dahrendorf gibt der Chancengleichheit auch eine allgemeinere Bedeutung. Er schreibt „Lebenschancen sind prinzipiell messbare Möglichkeiten, Bedürfnisse, Interessen usw. ... zu realisieren.“ Um Chancen von Ressourcen zu unterscheiden, könnte man sagen, Chancen sind Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen, insbesondere zu sozialen Positionen.

Soziale Positionen sind durch die Gesellschaftsordnung gebotenen Möglichkeiten von Personen, im sozialen Rahmen Macht, Einfluss und Herrschaft auszuüben, es geht dabei um an sich wertvolle Güter, wie eine erfüllende Arbeit zu haben, und um Güter, die Mittel für eigentlich Angestrebtes, wie Geld, Macht oder Ansehen sind.

Soziale Chancen sind Aussichten, in begehrte soziale Positionen zu gelangen.

Das Prinzip fairer Chancengleichheit fordert, dass alle gleiche Chancen haben sollen, ihre Lebensziele zu erreichen und ihre Talente zu entwickeln. Die Chancen, bestimmte Positionen tatsächlich zu erreichen, werden aber ungleich bleiben, und zwar aufgrund der ungleich verteilten natürlichen Fähigkeiten und Motivationslagen. Diese Ungleichheiten sind hinnehmbar, wenn so ein allen nützlicher Effizienzvorteil entsteht und wenn die sich aus den Positionen ergebenden Einkommen und Vermögen nach den Prinzipien, die für die ökonomische Sphäre gelten, verteilt werden.

Chancengleichheit ist gegeben, wenn soziale Positionen nur nach Fähigkeit und unter gleichen Startbedingungen für alle vergeben werden und wenn das Erreichen sozialer Positionen nicht von der unverdienten, zufälligen natürlichen Ausstattung und nicht von der sozialen, materiellen und Bildungssituation der Herkunftsfamilie abhängt.

Sozialpolitik und Bildungspolitik müssen gleich gute Voraussetzungen für alle schaffen, sodass Erfolg und Misserfolg nur noch von den persönlichen Entscheidungen der einzelnen

abhängt und nicht von Lebensumständen, die sie nicht beeinflussen und verantworten können.

Individuen brauchen die Konsequenzen ihrer sozialen und natürlichen Ausstattung nicht zu tragen, diese müssen vielmehr kollektiv kompensiert und umverteilt werden. Erst dann bestehen gleiche Chancen auf ein gelingendes Leben.

Dies gilt jedenfalls für die ökonomische Sphäre. Für soziale Positionen kann nicht dieselbe konsequente Gleich- und Umverteilung gelten, weil mit den Freiheitsrechten einer Person auch die freie Berufswahl, Wahl von Tätigkeiten überhaupt, garantiert ist, also jeder Zwang eine Position zu übernehmen oder jeder Ausschluss von einer solchen unzulässig ist.

Außerdem ginge für die gesamte Gesellschaft der Effizienzvorteil der Arbeitsteilung verloren, die es ermöglicht für bestimmte Tätigkeiten jeweils die Bestgeeigneten einzusetzen.

Möglich und notwendig bleiben allerdings kompensatorische Maßnahmen insbesondere im Bildungsbereich. Die jedoch stoßen, gerade wenn es sich um die besonders wichtige frühkindliche Erziehung und Bildung handelt, auf Widerstand von Eltern, die auf ihrem Erziehungsrecht beharren.

## **7 Gibt es einen Gegensatz von Gleichheit und Freiheit?**

Eine der bei Gleichheitsskeptikern beliebtesten Gegenüberstellungen lautet „Gleichheit oder Freiheit“ im Sinne von: je mehr Gleichheit desto weniger Freiheit.

Demgegenüber lässt sich aber zeigen, dass das Recht auf subjektive Freiheit (Spielräume) nur unter Voraussetzung und Anwendung distributiver Gleichheit eingeführt und zugeteilt werden kann.

Die Idee gleicher Rechte auf Freiheiten ist nur zu verstehen als eine Form der Gleichzuteilung von Gütern. Die Zuweisung von Freiheitsspielräumen ist eines der möglichen Anwendungsgebiete von Gleichverteilung. Freiheit ist ein (wichtiges) Gut, das so wie andere Güter Gegenstand der Verteilungsgerechtigkeit/-gleichheit ist.

Freiheit und Gl sind komplementäre Aspekte desselben humanistischen Ideals, der auf der moralischen Gleichheit fußenden Forderung, Menschen als Gleiche zu behandeln.

Freiheit ist eine der Antworten auf die Frage „Gleichheit wovon?“ Wenn die Antwort lautet, vor allem Gleichheit von Freiheit, so ist damit der konfliktfreie Zusammenhang von Freiheit und Gleichheit ausgedrückt.

Es liegt in der Konsequenz der egalitaristischen Position, die Gleichverteilung des Wertes Freiheit zu fordern.

Alle haben Anspruch auf die gleiche formale Freiheit, aber das genügt nicht. Alle müssen auch die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Freiheiten positiv zu nützen. Nur wer über ausreichend materielle Ressourcen und Handlungskompetenz verfügt, kann von seiner prinzipiellen Freiheit auch zielgerichtet und erfolgreich Gebrauch machen. Dh Armut, Informations- und Bildungsdefizite müssen beseitigt werden, alle relevanten Ressourcen in den wesentlichen Lebenssphären zur Verfügung stehen.

Das bedeutet: Auch in ihrer konkreten Verwirklichung ist Freiheit auf Gleichheit angewiesen und steht keineswegs in einem Gegensatz zu ihr.

Freiheit ist die Fähigkeit der Selbstbestimmung, sie ist immer Freiheit von etwas (von Hindernissen meines Handelns) oder Freiheit zu etwas (dem Ziel des selbstbestimmten Handelns).

Freiheit und Gleichheit haben ihren gleichrangigen Ursprung im moralischen Gleichheitsprinzip das fordert, dass Personen sich als Gleiche behandeln und in ihrer Autonomie gegenseitig gleich achten sollen.

Freiheit ist der umfassende Begriff für die Bedingungen eines autonomen Lebens. Zu diesen gehören Abwesenheit von Zwang und Manipulation, verfügen über relevante und ausreichende Information und verfügen über alternative Möglichkeiten im weitesten Sinn.

Der oft beschworene Gegensatz von Freiheit und Gleichheit beruht auf einer Verwechslung von Ebenen, einem Kategoriefehler.

Freiheit ist ein Gut, Gleichheit ist das distributive Prinzip für dessen Verteilung - die eben eine Gleichverteilung sein soll.

### **8 Gleichheit der Ressourcen oder Gleichheit des Wohlergehens?**

Gebietet die Gleichheitsforderung bloß die Sicherung gleicher Ressourcen für alle oder soll für alle auch die gleiche Qualität des Wohlergehens gewährleistet werden? Kann und soll eine Gleichheitspolitik qualitativ gleiches Wohlergehen, qualitativ gleich gut gelungenes Leben als Ziel verfolgen? An sich ist ja das erfüllte, gelungene Leben selbst das eigentliche Ziel das vom Gleichheitsprinzip gemeint ist. Die Ressourcen oder Güter sind bloß die Mittel zum Erreichen dieses Ziels. Dennoch kann Wohlergehen, kann gutes Leben nicht als unmittelbares Ziel angestrebt werden, sondern nur mittelbar durch die gleiche Verteilung der nötigen Mittel dafür. Warum?

Personen haben subjektiv unterschiedliche Vorstellungen von und Ansprüche an ein gelungenes Leben. Sie nützen daher die Ressourcen entsprechend ihren subjektiven Vorlieben unterschiedlich, mit unterschiedlichen Resultaten. Es wäre dann nicht möglich ein objektives Kriterium für „gelungenes Leben“ zu finden, an dem sich eine direkt wohlergehensbezogene Politik orientieren könnte und an dem der Erfolg oder Misserfolg dieser Gleichheitspolitik gemessen werden könnte.

Ergänzt werden muss diese Position allerdings durch die Forderung nach regelmäßiger Evaluierung des Ausmaßes und der Verteilung von Wohlergehen und Lebenszufriedenheit in einer Gesellschaft, um so laufend ein Korrektiv für die jeweils realisierte Ressourcengleichheit zu gewinnen: sind es die richtigen, wesentlichen Ressourcen und wie sind sie tatsächlich verteilt?

### **9 Gleichheit als Leitbegriff linker Programmatik und Politik**

Die hier in den Grundzügen vorgestellte Gleichheitskonzeption Stefan Gosepaths, die sich ihrerseits u.a. auf die Theorien von John Rawls und Ronald Dworkin stützt, öffnet ein breites Spektrum von Ansatzpunkten für emanzipatorische linke Politik. Die vertretene Gleichheitsauffassung von Gleichheit als Inbegriff der Gerechtigkeit ist ein produktives Prinzip für das Aufspüren und politische Bearbeiten von gesellschaftlichen Ungleichheiten. Es ist eine Gleichheitskonzeption, die nur ein geringes Maß an Ungleichheit zulässt, die natürliche und sozialisationsbedingte Ungleichheiten nicht als legitime Gegebenheiten hinnimmt, sondern vielmehr als unzulässige Legitimation für Ungleichheit und als zu kompensierende Faktoren herausarbeitet. Darüberhinaus bietet sie plausible Antworten auf die wesentlichen Einwände von Antiegalitaristen und Gleichheitsskeptikern.

Während dem Begriff „Gerechtigkeit“ eine vergleichbare Trennschärfe fehlt, ist „Gleichheit“ ein sehr konkreter und in seiner Anwendung folgenreicher Maßstab zur Bewertung von gesellschaftlichen Verhältnissen und individuellen Lebensbedingungen.

Jede Ungleichheit ist eine manchmal geringfügigere, viel öfter aber schwerwiegende Verletzung der Würde von ganz konkreten Menschen.

Die Achtung und Verteidigung der Menschenwürde kann als Gründungsmotiv der politischen Strömung der Linken bezeichnet werden und das Prinzip Gleichheit war von Anfang an der zentrale Ansatzpunkt dafür. Die Jahre der französischen Revolution von 1789-1799 waren die formierende Periode für die politische Linke und einer ihrer damals konsequentesten Vertreter, François Noël Babeuf dachte die allgemeine Gleichheitsforderung der Revolution konsequent und radikal zu Ende. Er gründete die „Gemeinschaft der Gleichen“, die schließlich mit einer „Verschwörung für die Gleichheit“ die bloß formale zur tatsächlichen, sozialen Gleichheit vorantreiben wollte. Babeuf scheiterte, wurde aber eines der wesentlichen Vorbilder für eine ganze Generation von utopischen Sozialisten und Kommunisten, wie zB Pierre-Joseph Proudhon, die das Gleichheitsprinzip ins Zentrum ihrer politischen Theorie und Praxis stellten. Mit Karl Marx und Friedrich Engels verlor die Gleichheit allerdings ihren Stellenwert als linkes Leitprinzip. Marx & Engels propagierten einen wissenschaftlich begründeten Sozialismus/Kommunismus und werteten die älteren

sozialistisch-kommunistischen Strömungen als „bornierten Gleichheitskommunismus“ (Engels: Zur Geschichte des Bundes der Kommunisten. 1885) ab.

Marx & Engels war es immer wichtig, klarzustellen, dass ihr politisches Programm nicht auf einem „Ideal“, einem ethisch-humanistischen Prinzip, wie Gleichheit, sondern auf wissenschaftliche Einsicht in die Bewegungsgesetze von Wirtschaft und Gesellschaft gegründet ist. In einem Brief an August Bebel im Jahr 1875 stellte Engels zum neuen Programmentwurf der deutschen Sozialdemokratie fest (und stimmt dabei mit Marx' Kritik dieses „Gothaer Programms“ ganz überein): „Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit' ist auch eine sehr bedenkliche Phrase statt: ‚Aufhebung aller Klassenunterschiede'. ... Die Vorstellung der sozialistischen Gesellschaft als des Reiches der *Gleichheit* ist eine einseitige französische Vorstellung, anlehnend an das alte ‚Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit', eine Vorstellung, die als *Entwicklungsstufe* ihrer Zeit und ihres Ortes berechtigt war, die aber, wie alle die Einseitigkeiten der früheren sozialistischen Schulen, jetzt überwunden sein sollte ... .“ Und noch einmal Engels 1878 (Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft): „In beiden Fällen ist der wirkliche Inhalt der proletarischen Gleichheitsforderung die Forderung der Abschaffung der Klassen. Jede Gleichheitsforderung, die darüber hinausgeht, verläuft notwendig ins Absurde.“

Die Gleichheitsfrage allein als Klassenfrage zu sehen, ist freilich selbst eine Einseitigkeit, denn damit wird Gleichheit und Ungleichheit nur in Abhängigkeit vom jeweiligen Verhältnis zu den Produktionsmitteln gedacht, was eine reduzierende Betrachtungsweise ist und den mannigfaltigen Erscheinungsformen von Ungleichheit nicht gerecht wird. Außerdem birgt diese marxistische Position die Gefahr, Möglichkeiten gleichheitsfördernder Politik diesseits der „Abschaffung der Klassen“ zu unterschätzen und zu vernachlässigen.

Gleichheit war danach in den Programmen linker, insbesondere sozialdemokratischer Parteien zwar ein wesentlicher Bezugspunkt in einigen Politikbereichen hatte aber nicht mehr den Stellenwert eines ausdrücklichen Leitprinzips, den sie zwischen 1789 und 1848 besaß.

Eine Wende brachte das Godesberger Programm der SPD von 1959, wo erstmals Grundwerte als Basis eines sozialdemokratischen Programms definiert wurden. Unter dem Titel „Grundwerte des Sozialismus“ werden Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ausdrücklich als Leitideen „sozialistischen Wollens“ an den Beginn des Programms gestellt. Allerdings Gerechtigkeit, nicht Gleichheit. Diese taucht in verschiedenen Varianten an mehreren Textstellen auf, nicht jedoch als „Grundwert“.

Die SPÖ übernimmt erstmals in ihrem Parteiprogramm von 1978 den Grundwerte-Ansatz, und nimmt „Gleichheit“ ausdrücklich als Grundwert an zweiter Stelle nach Freiheit und vor Gerechtigkeit und Solidarität auf.

Zeitlich dazwischen lag die große Gleichheitsdebatte in Schweden rund um den unter der Leitung von Alva Myrdal durchgeführten und 1969 vorgestellten Gleichheits-Bericht (Gleichheit. Erster Bericht der Arbeitsgruppe für Gleichheitsfragen der Sozialdemokraten und des Gewerkschaftsbundes. Boras 1969). Dieses auch Alva-Myrdal-Report genannte „unter gewaltigem intellektuellen und organisatorischen Aufwand“ (Henningsson) zustandegekommene Werk – es arbeiteten 30.000 Experten und BürgerInnen in 3000 Beratergruppen mit - verstand sich ebenso als Bericht, vorwiegend über Ungleichheiten in dem damals schon hochentwickelten Wohlfahrtsstaat, wie als „Aktionsprogramm“ und formulierte einen ambitionierten Gleichheitsbegriff. So sollte nicht nur „eine Gleichheit in der Nutzung aller ideellen und materiellen Güter erreicht werden, sondern für alle auch gleiche Einflussmöglichkeiten darauf bestehen, welche Konsumgüter, Dienstleistungen, Kulturerlebnisse, Wohn- und Lebensbedingungen in der Gesellschaft zur Verfügung stehen sollen.“ Alva Myrdal stellt im Einleitungskapitel fest: „Die Gesellschaft muss das Gleichgewicht wieder herstellen, wo die Natur allzu große Ungleichheiten geschaffen hat“ und weiter, „es gibt nach sozialdemokratischer Auffassung keine Berechtigung dafür, dass die mit Gesundheit, Begabung und Leistungsvermögen extrem gut Ausgerüsteten einen höheren Lebensstandard und größere Chancen bekommen sollen, als die übrigen.“ Alva Myrdal und ihre Arbeitsgruppe forderten eine große „Volksbewegung“ um dem Ziel „mehr Gleichheit“ näher zu kommen: „die Gleichheitspolitik muss von jedem Einzelnen in Familie,

Bekanntenkreis, Arbeitsleben, Freizeit, Organisations- und Gesellschaftstätigkeit vertreten werden.“ Als konkrete Ergebnisse wurden zunächst eine sogenannte „Gleichheitsdelegation“ beim Kabinett des Ministerpräsidenten eingerichtet, aus der schließlich das neue Amt eines „Gleichheitsministers“ hervorging. Und das neue Parteiprogramm der schwedischen Sozialdemokraten von 1975 enthielt „ein geradezu leidenschaftliches Bekenntnis zur Gleichheit“ (Henningsen).

Ein verwandtes Unternehmen wurde 1976-1978 in Österreich durchgeführt. Im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung erarbeiteten ca. 40 MitarbeiterInnen des IHS unter der Leitung von Marina Fischer-Kowalski und Josef Bucek die Untersuchung „Ungleichheit in Österreich“. Darin wurde erstmals (und seither nicht wiederholt) eine umfassende Bestandsaufnahme von Ungleichheit in Österreich, gegliedert nach 17 Lebensbereichen, geboten. Im Unterschied zum Myrdal-Report entstand diese Untersuchung nicht in einem konkreten politischen Kontext mit unmittelbar politischer Intention, sondern wurde als wissenschaftliche Untersuchung publiziert. Vergleichbar konkrete politische Konsequenzen wie in Schweden, blieben daher auch aus.

Diese Beispiele aus den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts machen bewusst, dass aktuelle Untersuchungen zur Ungleichheit, in Österreich und wohl auch international, in ähnlicher Breite und Qualität fehlen und können gleichzeitig als Erweis der Möglichkeit und als Ausgangsbasis für eine weiterentwickelte Neuaufnahme solcher Projekte dienen.

Die eingangs angesprochene Entkoppelung von Gerechtigkeit und Gleichheit, wie sie von AntiegalitaristInnen intendiert wird, ist die Lösung des vergleichsweise umstrittenen (eben von der Linken besetzten und wieder stärker zu besetzenden) Begriffs der Gleichheit von dem weitgehend unbestritten anerkannten Begriff der Gerechtigkeit. Daran muss interessiert sein, wer die Motivations- und Mobilisierungskraft des Begriffes/Prinzips Gleichheit schwächen will. Wer nämlich Gerechtigkeit durch Gleichheit definiert und diese Definition auch offensiv vertritt, verfügt über ein starkes Argument in jeder Verteilungsdebatte und über ein starkes Motiv, diese auch mit Nachdruck zu führen. Wer hingegen meint Gerechtigkeit sei ebensogut durch Ungleichheit definierbar, oder sei sonst noch etwas anderes, der kann es sich damit auch bequem in einem konservativen Weltbild einrichten.

Theoretische Klarheit der Begriffe und empirisches Erfassen von Lebenswirklichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit können Motor und inhaltliches Leitbild einer Aktualisierung des unvollendeten historischen Projekts der Linken sein. Für Norberto Bobbio (Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung. Berlin 1994) ist es klar, dass der Egalitarismus das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Linken ist, und dass eine sich darauf besinnende Linke „ihren Weg nicht nur nicht zu Ende gegangen ist, sondern ihn überhaupt erst beginnt.“

#### Verwendete Literatur

Bobbio, Norberto: Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung. Berlin 1994

Dahrendorf, Ralf: Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie. Frankfurt/M. 1979.

Dworkin, Ronald: Was ist Gleichheit? Berlin 2011.

Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus. Frankfurt/M. 2004

Henningsen, Bernd: Der Wohlfahrtsstaat Schweden. Baden-Baden 1986.

Krebs, Angelika (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. Frankfurt/M. 2000.

Marx, Karl; Engels, Friedrich: Werke. Berlin 1956 ff.

Menningen, Walter (Hrsg.): Ungleichheit im Wohlfahrtsstaat. Der Alva-Myrdal-Report der schwedischen Sozialdemokraten. Reinbek b. Hamburg 1971.